



Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 790/2012
Datum des Entscheids:	15. August 2012
Rechtsgebiet:	Sozialhilfe
Stichwort:	Verfahrensfragen
verwendete Erlasse:	§ 19 Abs. 1 lit. b Verwaltungsrechtspflegegesetz

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Massnahmen der wirtschaftlichen Hilfe, wie Gutheissung oder Ablehnung von Unterstützungsleistungen sind in Verfügungsform zu kleiden. Dies gilt auch für eine «Schlussrechnung», die materiell eine Beendigung der Unterstützung mit wirtschaftlicher Hilfe bewirkt. Wehrt sich eine rechtsunkundige Person gegen die formlose Schlussrechnung und implizite Weigerung einer Fürsorgebehörde, wirtschaftliche Hilfe zu leisten, vor der (ordentlichen) Rechtsmittelinstanz, hat diese die entsprechende Eingabe als förmlichen Rekurs wegen unrechtmässigen Verweigerens oder Verzögerens einer anfechtbaren Anordnung und nicht als Aufsichtsbeschwerde zu behandeln.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

- A. Der Beschwerdeführer ist anerkannter Flüchtling aus Eritrea. Bis **. Juli 2011 gewährte ihm seine damalige Wohngemeinde A. wirtschaftliche Hilfe. Nachdem er am *** 2011 nach B. gezogen war, stellte die Fürsorgekommission A. mit Beschluss vom *** 2011 die wirtschaftliche Hilfe für den Beschwerdeführer auf den **. Juli 2011 ein. Der Beschwerdeführer absolviert seit *** 2010 an seinem heutigen Wohnort in B. eine Lehre als Elektroinstallateur. Mit Entscheid vom *** 2011 hiess die Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Jugend und Berufsberatung, das Gesuch des Beschwerdeführers um Ausbildungsbeiträge für die Zeitperiode vom *** bis zum *** gut. Eine Abtretungserklärung vom *** sieht vor, dass die Beiträge an den Sozialdienst der Gemeinde B. überwiesen werden.
- B. Mit Eingabe vom **. November 2011 an den Bezirksrat C. bemängelte der Beschwerdeführer verschiedene Punkte im Zusammenhang mit der Verrechnung von Stipendien mit der wirtschaftlichen Hilfe bzw. mit der Nichtausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe durch den Sozialdienst der Gemeinde B.
- C. Der Bezirksrat C. behandelte die Eingabe des Beschwerdeführers als Aufsichtsbeschwerde gegen den Sozialdienst der Gemeinde B. und gab dieser mit Schreiben vom **. Februar 2012 keine Folge.



- D. Daraufhin teilte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom **. März 2012 an den Bezirksrat C. sinngemäss mit, dass er mit dessen Entscheid vom **. Februar 2012 nicht einverstanden sei und dass er wirtschaftliche Hilfe benötige. Diese Eingabe des Beschwerdeführers überwies der Bezirksrat C. mit Schreiben vom **. März 2012 der Sicherheitsdirektion «als Aufsichtsbehörde über die Bezirksräte» zur weiteren Überprüfung bzw. Bearbeitung.

Es kommt in Betracht:

1. [Zuständigkeit]
2. a) Vorab stellt sich die Frage, ob der Bezirksrat C. die Eingabe des Beschwerdeführers vom **. November 2011 zu Recht als Aufsichtsbeschwerde behandelt hat. Die Aufsichtsbeschwerde als blosser Rechtsbehelf, der weder Parteistellung noch Parteirechte und namentlich auch keinen Anspruch auf förmliche Behandlung und Erledigung einräumt, ist gegenüber dem ordentlichen Rechtsmittel des Rekurses subsidiär. Für die Aufsichtsbeschwerde besteht somit nur Raum, wenn gegen eine Verfügung kein ordentliches Rechtsmittel erhoben werden kann (vgl. KÖLZ/BOSSHART/RÖHL, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 1999, N. 29 ff. zu Vorbemerkungen zu §§ 19–28).
- b) In seiner Eingabe vom **. November 2011 wies der rechtsunkundige Beschwerdeführer unter anderem auf Unklarheiten im Zusammenhang mit der Verrechnung von Stipendien hin und stellte einen Antrag auf Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe. Zusammen mit der Eingabe reichte er verschiedene Unterlagen ein, darunter die Schlussabrechnung des Sozialdienstes der Gemeinde B. vom **. September 2011. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mit seinen Beanstandungen zum Ausdruck bringen wollte, dass er sich mit der erfolgten Verrechnung im Zusammenhang mit der Schlussabrechnung vom **. September 2011 nicht einverstanden erklären kann. Dafür spricht insbesondere, dass seine Eingabe in verhältnismässig kurzer Zeit nach Erlass der Schlussabrechnung erfolgt ist. Da die Schlussabrechnung ausserdem fälschlicherweise keine Rechtsmittelbelehrung enthielt, begann die Rechtsmittelfrist nicht zu laufen (vgl. KÖLZ/BOSSHART/RÖHL, a. a. O., N. 51 zu § 10). Der Bezirksrat C. hätte somit die Eingabe des Beschwerdeführers vom **. November 2011 als Rekurs gegen die Schlussabrechnung vom **. September 2011 behandeln müssen. Wäre der Bezirksrat C. der Auffassung gewesen, die Ausführungen des Beschwerdeführers seien diesbezüglich unklar gewesen, hätte er gestützt auf § 23 Abs. 2 VRG dem Beschwerdeführer Frist zur Verbesserung seiner Eingabe ansetzen müssen.
- c) Betreffend Antrag auf Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe stellt sich der Sozialdienst der Gemeinde B. in seiner Stellungnahme vom **. Januar 2011 (recte 2012) auf den Standpunkt, er hätte keine Verfügung erlassen müssen, weil das Konto WSH (wirtschaftliche Sozialhilfe) aufgrund der Stipendienzahlung innerhalb von drei Monaten bereits ausgeglichen gewesen sei. Diese Auffassung hält nicht stand. Auch wenn der Beschwerdeführer mangels Bedürftigkeit allenfalls keinen Anspruch auf Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe gehabt hätte, bestand ein Anspruch auf Erlass einer Verfügung (vgl. SKOS-Richtlinien lit. A.8.3). Weigert sich eine Behörde, eine Verfügung zu erlassen,



obwohl sie dazu verpflichtet ist, liegt eine Rechtsverweigerung vor (Das Schweizerische Sozialhilferecht, Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung, CHRISTOPH HÄFELIN [Hrsg.], Luzern 2008, S. 351; KÖLZ/BOSSHART/RÖHL, a. a. O., N. 46 ff. zu Vorbemerkungen zu §§ 19–28). Gemäss § 19 Abs. 1 lit. b VRG kann wegen unrechtmässigem Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Anordnung Rekurs erhoben werden.

Nach dem Gesagten hat der Bezirksrat C. die Eingabe des Beschwerdeführers vom **. November 2011 zu Unrecht als Aufsichtsbeschwerde behandelt. Der Entscheid des Bezirkrates C. vom **. Februar 2012 ist daher aufzuheben. Der Bezirksrat C. ist anzuweisen, die Eingabe des Beschwerdeführers vom **. November 2011 stattdessen als Rekurs zu behandeln.